

Gute wissenschaftliche Praxis

„Gute wissenschaftliche Praxis“ ist ein Konzept, das im deutschsprachigen Raum erstmals 1997 vorgestellt wurde. Die Begrifflichkeit stammt vom bundesdeutschen Strafrechtswissenschaftler Albin Eser und wurde ursprünglich für die Max-Planck-Gesellschaft entworfen.^[1] „Gute wissenschaftliche Praxis“ ist eine Eindeutschung des Konzepts „Good scientific practice“, das wiederum in der Literatur erstmals 1992 in Dänemark auftaucht.^[2] In der amerikanischen Literatur war eher die Begrifflichkeit „responsible research practices“ gebräuchlich.^[3] „Good scientific practice“ bzw. „gute wissenschaftliche Praxis“ ist eine begriffliche Übertragung der bereits in den 1970er und 1980er Jahren gebräuchlichen Begriffe „Good Laboratory Practice“ und „Good Clinical Practice“.

Für die Folgejahre entscheidend war die Denkschrift zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus dem Jahr 1998.^[4] „Gute wissenschaftliche Praxis“ (mittlerweile auch kurz: GWP) fand spätestens im Jahr 2004 mit den „Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ Eingang in die österreichischen Universitäten und Hochschulen.^[5] Die Richtlinie 1 wurde dabei im Wesentlichen von der DFG übernommen:

Richtlinie 1:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen die folgenden Themen:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
 - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wurden seit 1998 immer weiter ausbuchstabiert. Sieben Regeln guter wissenschaftlicher Praxis listet etwa das bundesdeutsche Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung auf.^[6] Von diesen lautet die erste Regel (eine Ausdifferenzierung der Richtlinien 1 der DFG und der Österreichischen Rektorenkonferenz):

1 Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

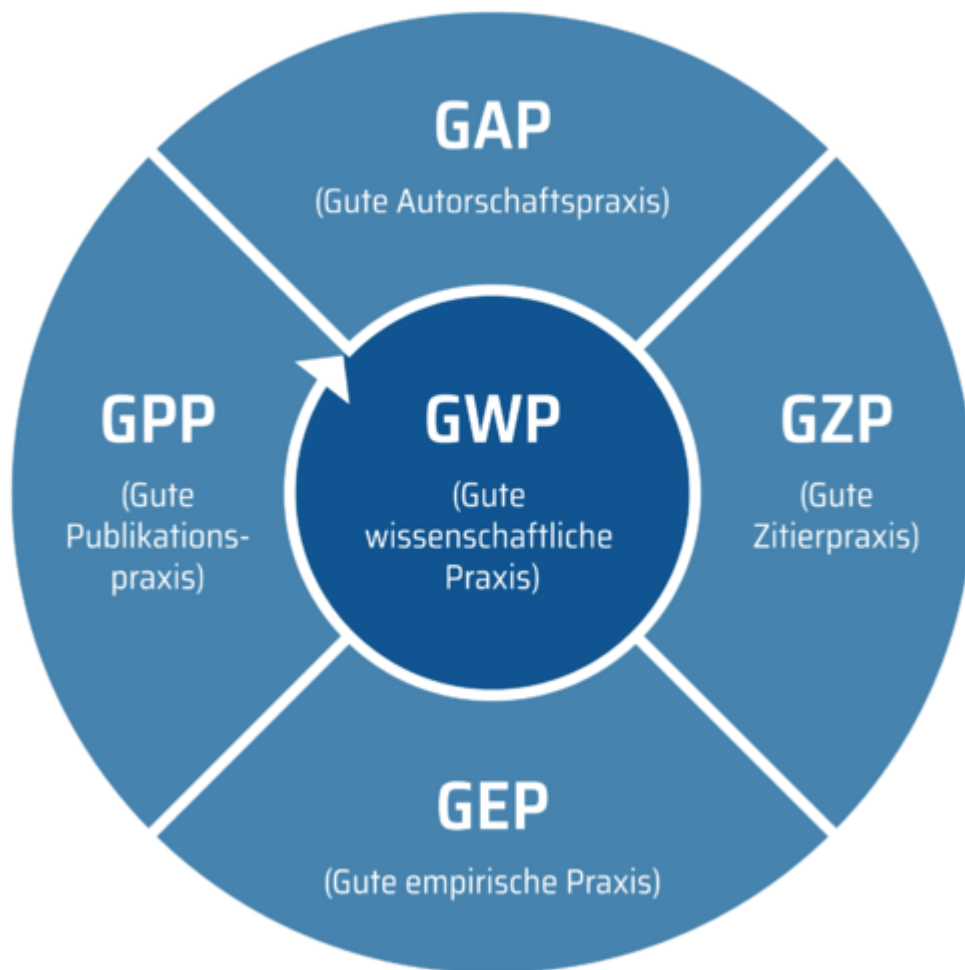
1.1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

1. Es ist nach dem Prinzip „lege artis“ zu arbeiten: Die wissenschaftliche Tätigkeit soll entsprechend den rechtlichen Regelungen, den ethischen Normen wie auch dem aktuellen Stand der Forschung durchgeführt werden.
2. Resultate und methodisches Vorgehen sollen eindeutig dokumentiert werden. Dazu gehört auch die zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung von Primärdokumenten (vergleiche 1.4).
3. Ergebnisse sollen konsequent kritisch angezweifelt und hinterfragt werden. Wissenschaftliche Ergebnisse dürfen nicht gegen Kritik immunisiert werden.
4. In Bezug auf Beiträge von Fachkolleginnen und Fachkollegen ist eine strikte Ehrlichkeit zu wahren. Wissenschaftliche Arbeiten von Anderen sind nicht zu behindern und, falls darauf Bezug genommen wird, angemessen zu zitieren.
5. Eine verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
6. Kritik und Zweifel von Kolleginnen und Kollegen sind zu respektieren, auf eine uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten von Kolleginnen und Kollegen ist zu achten oder bei Befangenheit darauf zu verzichten.
7. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung ist zu wahren, das heißt eine Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse ist in jedem Fall anzustreben.
8. Wissenschaftliches Fehlverhalten im eigenen Umfeld ist zu vermeiden und die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind in allen Fällen zu wahren.

Mittlerweile finden sich diese oder abgewandelte Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis als Handlungsanleitungen für Studium, Lehre und Forschung auf den Webseiten fast aller österreichischen Universitäten und Hochschulen.^[7] Die „gute wissenschaftliche Praxis“ ist auch Thema vieler studienrechtlicher Teile von Satzungen geworden.^[8]

„Gute wissenschaftliche Praxis“ kann sich auch forschungsprozessual beziehen auf 1. gute Autorschaftspraxis, 2. gute Zitierpraxis, 3. gute empirische Praxis inkl. guter Dokumentationspraxis und 4. gute Publikationspraxis:

Dimensionen guter wissenschaftlicher Praxis



Eigene Grafik Stefan Weber, 2022

„Gute wissenschaftliche Praxis“	Grauzone	„Wissenschaftliches Fehlverhalten“
Gute Autorschaftspraxis ✓ Autorenangaben ✓ Eigenerklärungen zu Interessenskonflikten etc.		✗ Ghostwriting (Detektion durch Stilometrie-Software) ✗ Unethische Autorschaft (Ehrenautorschaft, ...) ✗ Collusion ✗ Assignment Outsourcing ✗ KI-generierte Texte
Gute Zitierpraxis ✓ Zitierstile ✓ Direktes Zitat/Anführungszeichen ✓ Indirektes Zitat/„Vgl.“ ✓ Literaturverwaltungssoftware	Zitierfehler inkl. Falschzitate (Kuckuckszitate)	✗ Plagiat(sarten) (Detektion durch Plagiatsoftware) ✗ „Wissenschaftsspionage“
Gute empirische Praxis ✓ Gütekriterien (Reliabilität, Validität, ...) ✓ Dateninterpretation ✓ Dokumentation, Aufbewahrung	QRPs inkl. Fehlinterpretationen	✗ Falsifikation ✗ Fabrikation ✗ Sabotage
Gute Publikationspraxis ✓ Transparenz, Volltext-Repositories, Open Content		✗ Predatory Publishing, „Fake Science“ ✗ Nicht-Veröffentlichung trotz Veröffentlichungsgebots

Weitere Aspekte: Gendersensible Sprache, Whistleblower-Richtlinie, ...

Eigene Grafik Stefan Weber, 2021, Visualisierung: Hannes Fuß

Die gute Zitierpraxis – sowohl die Zitierredlichkeit als auch die Beherrschung eines gewählten Zitierstils – ist damit immer auch Teil der guten wissenschaftlichen Praxis. Zu beachten ist aber, dass nicht jeder Verstoß das Gegenteil von „guter wissenschaftlicher Praxis“ darstellt, nämlich „wissenschaftliches Fehlverhalten“. Im Bereich der guten Zitierpraxis wären diese Grauzonen die **Zitierfehler**, vor allem im Bereich der guten empirischen Praxis wären diese Grauzonen die sogenannten QRPs (Questionable Research Practices).

Auf der derzeit üblichen Liste von 24 QRPs finden sich folgende Verfehlungen, die Verstöße gegen die gute Zitierpraxis betreffen:

- „6. Zitieren von Literatur, die für Ihr Werk als relevant erachtet wird, ohne sie tatsächlich gelesen zu haben. [...]
- 14. Selektives Zitieren von für das Thema irrelevanten oder unnötigen Veröffentlichungen, um Gutachtern oder Herausgebern zu schmeicheln.
- 15. Bewusst mehr eigene Publikationen zitieren, als deren Relevanz es rechtfertigt, um die Sichtbarkeit Ihrer Arbeit zu fördern oder Ihre Zitiermetrik zu verbessern.
- 16. Bewusstes Nicht-Zitieren relevanter Publikationen, die den eigenen Überzeugungen oder Forschungen widersprechen. [...]
- 24. Bewusstes Verwenden der unveröffentlichten Idee eines anderen Forschers ohne Angabe. Zum Beispiel die Veröffentlichung einer Idee, die ein Kollege bei einem informellen Treffen geäußert hat, ohne ihr/ihm Anerkennung zu zollen.“^[9]

Fußnoten

1. Siehe Quellenverzeichnis in: ESER, Albin (1999): Die Sicherung von „Good Scientific Practice“ und die Sanktionierung von Fehlverhalten. Mit Erläuterungen zur Freiburger „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. In: Lippert, Hans-Dieter/Eisenmenger, Wolfgang (Hg.): Forschung am Menschen. Der Schutz des Menschen – Die Freiheit des Forschers. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 123-157 (mit Anlage).
2. ANDERSEN, Daniel u.a. (1992): Scientific Dishonesty & Good Scientific Practice. Danish Medical Research Council und ANDERSEN, Daniel u.a. (1993): Scientific Dishonesty and Good Scientific Practice. In: Danish Medical Bulletin, Jahrgang 40, Heft 2, S. 250-252.
3. NATIONAL ACADEMY OF SCIENCES u.a. (Hg.) (1992): Responsible Science. Ensuring the Integrity of the Research Process. Volume 1. Washington DC: National Academy Press.
4. DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT – DFG (1998): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Safeguarding Good Scientific Practice. Weinheim: Wiley-VCH.
5. https://boku.ac.at/fileadmin/data/H99000/H99100/Ethik/120118_oestr_rrektorenkonferenz_Richtlinien_Sicherung_wiss.Praxis_ORK-1.pdf
6. <https://www.bib.bund.de/DE/Forschung/Qualitaet/Qualitaetssicherung.html>
7. Statt vieler: Für die [TU Graz](#), für die [TU Wien](#) und für die [Universität Innsbruck](#)
8. Statt vieler: Für die [PH Wien](#)
9. o.N. (2018): Complete List of QRPs, 24 items. Universität Aarhus: unveröffentlicht.

Abgerufen von „https://zitieren.at/w/index.php?title=Gute_wissenschaftliche_Praxis&oldid=3675“